

**Verleihungsstatut**  
**Ehrenplakette des Deutschen Vereins für öffentliche und private**  
**Fürsorge e. V. gemäß Beschluss des Präsidiums**  
**am 12. März 2008 in Berlin**

Art. 1

Die Ehrenplakette des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge wird vom Präsidium verliehen. Sie ist die höchste Anerkennung des Deutschen Vereins, die er an Persönlichkeiten vergibt, die sich herausragende Verdienste um die soziale Arbeit und den Deutschen Verein erworben haben.

Art. 2

Die Ehrenplakette des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge trägt auf der Vorderseite die Rundschrift: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge; im Mittelfeld: Ehrenplakette und auf der Rückseite das Logo.

Art. 3

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung der Ehrenplakette sind alle Mitglieder des Präsidiums. Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen. Die Vorschläge sind dem/der Präsident/in oder dem Vorstand zuzuleiten.

Art. 4

Die geehrten Persönlichkeiten erhalten zusätzlich eine Urkunde. Die Urkunde ist mit der Unterschrift der/des Präsidentin/Präsidenten des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V., der Unterschrift des Vorstands sowie dem Siegel des Deutschen Vereins zu versehen.